

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in	Marianne Krautmacher
	Telefon (0202)	563 2440
	Fax (0202)	563 4897
	E-Mail	marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.03.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1254/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.04.2015	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
30.04.2015	Betriebsausschuss APH und KIJU	Entgegennahme o. B.
02.06.2015	Seniorenbeirat	Entgegennahme o. B.
Neue landesgesetzliche Bestimmungen:		
Alten- und Pflegegesetz und Wohn- und Teilhabegesetz NRW		

Grund der Vorlage

Am 16.10.2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Das GEPA NRW beinhaltet in Artikel 1 das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie in Artikel 2 das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW).

Beschlussvorschlag

Der Bericht zu den neuen landesgesetzlichen Bestimmungen: Alten- und Pflegegesetz und Wohn- und Teilhabegesetz NRW wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) wurde das Landespflegegesetz (PfG NW) abgelöst durch das

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) novelliert (Anlage: Gesetzestext).

Das APG NRW beinhaltet insbesondere folgende pflegegesetzliche Neuerungen:

- Aufgrund der zu erwartenden demographischen Entwicklung zielt das Gesetz auf eine verstärkt präventive Ausrichtung der Altenhilfe- und Pflegeinfrastruktur, um Pflegebedürftigkeit zu verhindern bzw. hinauszuzögern. In diesem Sinne soll eine wohnortnahe Versorgung im Quartier vorangetrieben werden.
- Anforderungen der kultursensiblen Pflege werden inhaltlich über den Aspekt „Geschlecht“ und „Migrationshintergrund“ hinaus erweitert um den Aspekt „sexuelle Orientierung“.
- Die Bereitstellung von Angeboten zur Unterstützung der Pflegepersonen (pflegende Angehörige) erhält erstmals in einem eigenen Stellenwert. Die Kommunen sind für die bedarfsgerechte Angebotsstruktur verantwortlich.
- Die Verpflichtung der Kommunen zur Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur wird erweitert auf die Sicherstellungsverpflichtung der nicht-pflegerischen Infrastruktur – letztere allerdings a) nur, wenn nicht-pflegerische Angebote nachweisbar dazu beitragen, den Bedarf an pflegerischen Angeboten zu verringern und b) maximal in dem Umfang des Aufwandes, der zur Sicherstellung der entbehrlich gewordenen pflegerischen Angebote hätte aufgewendet werden müssen.
- Beim Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung ist – soweit vom Betroffenen gewünscht – das Ziel der Rückkehr in die eigene Wohnung oder das gewohnte Wohnumfeld durch Ausnutzung aller präventiven und rehabilitativen Angebote zu verfolgen. Beim Übergang in eine Pflegeeinrichtung ist Wahlfreiheit sicherzustellen.
- Zum abgestimmten Zusammenwirken der verschiedenen Beratungsangebote (Kommune, Pflegekasse u.a.) kündigt das Land NRW den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Beteiligten an.
- Es wird wieder ein Turnus zur Erarbeitung einer örtlichen Planung vorgegeben (beginnend zum Stichtag 31.12.2015 alle zwei Jahre); diese ist im Internet zu veröffentlichen. Die örtliche Planung kann in Form einer verbindlichen Bedarfsplanung erstellt werden, wenn die Kommune dies in ihrer Vertretungskörperschaft so beschließt. Konsequenz einer verbindlichen Bedarfsplanung ist, dass Angebote, die über den Bedarf hinaus geschaffen werden, keinen Anspruch auf Pflegegeld (stationäre Angebote) bzw. Aufwendszuschüsse (Tages- und Kurzzeitpflegeangebote) generieren.
- Die kommunale Pflegekonferenz wird erweitert zur Konferenz Alter und Pflege. Damit verbunden sind neue Aufgaben der Mitwirkung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote: Schaffung altengerechter Quartiersstrukturen insbes. durch neue Wohn- und Pflegeformen, Aufbau von Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige. Jährlich ist dem zuständigen Landesministerium über die Tätigkeit der Konferenz zu berichten.
- Die Refinanzierung von Tages- und Nachtpflegeangeboten wird ebenso verbessert wie die Refinanzierung von Modernisierungsvorhaben bei bestehenden stationären Pflegeeinrichtungen, indem der Abschreibungszeitraum auf 25 Jahre halbiert wird. Damit soll der Ausbau des vorstationären Bereichs motiviert und der Modernisierungstau aufgelöst werden. Ein neues Verfahren zur Beratung und Abstimmung von Modernisierungs- und Neubauvorhaben wird eingeführt; die Federführung der Kommune bleibt erhalten.
- Die baulichen Anforderungen an Modernisierung und Neubau von stationären Pflegeeinrichtungen werden gegenüber dem bisher geltenden Landespflegegesetz reduziert auf die Einhaltung einer bestimmten Einzelzimmerquote (Bestand = 80% Einzelzimmer bis 2018; Neubau = 100% Einzelzimmerquote). Möglichst vielen Bestandseinrichtungen soll damit die Perspektive eröffnet werden, auch über 2018 hinaus an der Versorgung der Pflegebedürftigen mitzuwirken; die Sozialhilfeträger

können gleichzeitig mit geringeren Erhöhungen bei den Investitionskosten rechnen.

- Das zuständige Landesministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Landesförderplan, um eine verlässliche und transparente Fördergrundlage zu schaffen mit dem Ziel, die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und/ oder pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige zu unterstützen.

Die Novellierung des WTG NRW zielt insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- Der Schutzauftrag des WTG ist erweitert worden: Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen – wie bereits vor 2008 – wieder der Qualitätssicherung durch die Heimaufsicht. Erstmals ist die WTG-Behörde nun auch im Bereich der ambulanten Dienste zuständig. Alle entgeltlich tätigen mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sind anzeigepflichtig. Die WTG-Behörde überwacht ambulante Dienstleister in selbstverantworteten Wohngemeinschaften anlassbezogen; ambulante Dienste in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften unterliegen regelmäßig der behördlichen Qualitätssicherung. Im Falle notwendiger Gefahrenabwehr trifft die WTG-Behörde auch bei ambulanter Dienstleistungserbringung außerhalb von Wohngemeinschaften die erforderlichen Maßnahmen. Damit wurde eine Behörde vor Ort geschaffen, die als umfassend zuständiger Ansprechpartner bei Problemen mit der Pflege- und Betreuungsqualität fungieren soll.
- Grundsätzlich erfolgt eine differenzierte Festlegung von Anforderungen an die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote, nämlich Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften), Servicewohnen und Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Hospize). Dies ermöglicht es den unterschiedlichen konzeptionellen Zielsetzungen der Angebote durch passgenauere Anforderungen an die Wohnqualität, das Personal und die Mitwirkung der Nutzer/innen besser gerecht zu werden.
- Für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung werden neue Zeiträume festgelegt. Das Ziel der Vermeidung von Doppelprüfungen wird aufrecht erhalten.
- Erstmals werden im Rahmen des WTG alle Vorgaben zur Wohnqualität in einem Gesetz gebündelt (vorher Regelungen an 2 Orten: Landespflegegesetz und WTG). Spezielle Vorgaben zur Barrierefreiheit sind entfallen; hier ist einzig die Landesbauordnung maßgeblich.
- Gewaltprävention und freiheitsbeschränkende bzw. –entziehende Maßnahmen erhalten einen eigenen Stellenwert: die Wohn- und Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Bewohner/innenschutz zu treffen und entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, nur noch im Einzelfall – nach gerichtlicher Genehmigung bzw. Einwilligung des Betroffenen – zulässig und zu dokumentieren.

Das zuständige Ministerium geht davon aus, dass die Aufgaben des novellierten WTG NRW ohne Personalmehraufwand umzusetzen sind. Nach Berechnungen des Ressorts Soziales werden bei gleichbleibendem Personaleinsatz nicht alle Aufgaben im geforderten Umfang durchgeführt werden können.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Anlage ist als externes Dokument eingefügt.